



ABTEILUNGSORDNUNG

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 1 Name

Gemäß § 19 Abs. 8 der Vereinssatzung gibt sich die Schwimmabteilung, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 19 Abs. 1 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten. Die Schwimmabteilung ist Mitglied des Abteilungsverbandes (Fachverband: Deutscher Schwimm-Verband).

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) der Jugendwart der Abteilungsjugend

§ 5 Abteilungsversammlung (§ 4 a)

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Abteilung. Sie wird sinngemäß nach den Bestimmungen der Vereinssatzung, vgl. § 13 der Satzung einberufen. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen, § 19 Abs. 6 der Satzung.
2. Die Tagesordnung muss umfassen:
 - Bericht des Abteilungsleiters
 - Bericht des Jugendwartes
 - Bericht des Kassenwartes

- Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - Wahl von Delegierten
 - Festsetzung Beitrag Abteilung
 - Verschiedenes
3. Es ist ein Sitzungsprotokoll der Abteilungsversammlung zu verfassen festzuhalten und vom Abteilungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. In dem Sitzungsprotokoll ist der Beschluss der Abteilung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis im Detail festzuhalten. Blockwahlen sind nicht zulässig. Die Anwesenheitsliste der Abteilungsversammlung ist dem Sitzungsprotokoll als Anlage anzufügen. Protokolle der Versammlung sind binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 6 Abteilungsleitung (§ 4 b)

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 19 Abs. 4 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführender Abteilungsvorstand
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - c) Kassenwart

2. Erweiterter Abteilungsvorstand
 - a) Geschäftsführender Abteilungsvorstand
 - b) Jugendwart (wird von der Jugendversammlung der Abteilung gewählt und ist als erweiterter Abteilungsvorstand auch Mitglied der Abteilungsleitung)
 - c) Leiter Bereiche Schwimmen (Bereichsleiter werden von dem erweiterten gewählt)

Der geschäftsführende Abteilungsvorstand, der Jugendwart und die Bereichsleiter bilden den erweiterten Abteilungsvorstand und somit die Abteilungsleitung.

§ 7 Abteilungsjugend/Jugendwart (§ 4 c)

Die Abteilungsjugend sind die Abteilungsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Anlehnung an § 20 der Satzung.

Der Jugendwart wird gem. § 20 der Satzung von der Abteilungsjugendversammlung gewählt.

§ 8 Abteilungsbereiche Schwimmen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können Abteilungsbereiche gebildet werden, die einen Bereichsleiter erhalten.

Die Abteilungsbereiche und die Bereichsleiter werden vom erweiterten Abteilungsvorstand vorgeschlagen und gewählt:

- a) Leiter für die Anfängerschwimmen
- b) Leiter für den Breitensport
- c) Leiter für den Leistungsbereich
- d) Leiter der Stabstelle

Darüber hinaus kann der erweiterte Abteilungsvorstand nach eigenem Ermessen weitere Abteilungsbereiche wie z.B. Kampfrichter, Triathlon oder auch Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring bilden und die Bereichsleiter wählen.

Beim Ausscheiden eines Bereichsleiters wird vom Abteilungsleiter ein kommissarischer Vertreter gesucht und ernannt. Der Abteilungsleiter hat unverzüglich die Wahl eines neuen Bereichsleiters durch den erweiterten Abteilungsvorstandes zu veranlassen.

§ 9 Wahlen

Die Wahl des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit sofortiger Wirkung und bis zur Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 19 Abs. 2 bis 4 auf die Dauer von 2 Jahren. Es gelten die Regelungen zum Stimmrecht aus der Satzung.

Für die Delegiertenversammlung wählt jede Abteilung je angefangene 50 Abteilungsmitglieder je einen Delegierten; daneben werden für den Fall deren Verhinderung Ersatz-Delegierte in ausreichender Anzahl gewählt.

§ 10 Sitzung Abteilungsvorstand

Der erweiterte Abteilungsvorstand tritt zweimal, besser vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich (Textform, also per E-Mail etc. reicht aus) und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

Die Sitzungen können präsent, virtuell oder hybrid stattfinden. Für Abstimmungen über Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit aus.

§ 11 Sonderumlagen

Die Abteilungsversammlung kann für Abteilung Sonderumlagen beschließen.

§ 12 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

Abweichend zu § 7 der Vereinssatzung ist der Austritt aus der Abteilung zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigungsfrist im Verein bleibt davon unberührt.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind:

- (1) Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB und berechtigt, den Verein respektive die Abteilung Schwimmen nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt für Verträge mit einem Gegenwert bis zur Höhe von EUR 800,00; darüber hinaus muss im geschäftsführenden Abteilungsvorstand

mehrheitlich zugestimmt werden. Darüber hinaus gilt die Vertretungsregelung der Satzung. Mitglieder der Abteilung, die für den Verein durch Haushaltsmittel nicht gedeckte Ausgaben leisten oder Belastungen übernehmen oder veranlassen, haften hierfür persönlich. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich

- für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Sportstättenzeiten,
- für die Beschaffung von Sport-/Trainings-Geräten/Materialien.
- für die Beauftragung von Übungsleitern, Ehrenamtler und Helfern nach vorheriger Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.
- für die Organisation von Sport-/Spielbetrieb
- für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Sportstättenzeiten, für die Beschaffung von Sport-/Trainings-Geräten/Materialien.

- (2) Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht die Abteilungskasse jederzeit zu prüfen. Alle Ausgaben werden zentral über die Geschäftsstelle des Vereins erledigt, nachdem die Freigabe vom Abteilungsleiter oder dem Kassenwart der Abteilung erteilt wurde.
- (4) Die Aufgaben des **Jugendwarts** umfassen insbesondere die Interessenvertretung der Jugendlichen, die Förderung der Jugendarbeit, die Organisation von Aktivitäten und die Kommunikation zwischen Jugendlichen, Eltern und dem Vorstand.
- (5) Die **Leiter der Bereiche** (*die Aufgaben der Leiter der Bereiche werden aufgrund der, von diesen abgegebenen Vorschlägen festgelegt*).

§ 14 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am _____ beschlossen und tritt unmittelbar nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 19 Abs. 8 der Satzung) in Kraft.

Dinslaken,